

## **Satzung des 1. Latin Team Kiel e.V.**

### **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „1. Latin Team Kiel e. V.“
2. Der Verein wurde am 03.02.1996 gegründet. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist nicht das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.06. eines jeden Jahres und endet mit dem 31.05. des Folgejahres. Das Gründungsjahr gilt als Rumpffjahr und endet am 31.12.1996.

### **§ 2 – Zweck**

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen von Tanzsportlern\* für den Wettbewerb in Tanzturnieren nach sportlichen Regeln.
2. Der Verein ist deshalb Mitglied des
  - a) Tanzsportverbandes Schleswig-Holstein e. V., Anschlussverbandes des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V.
  - b) Deutschen Tanzsportverbandes e. V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mitglieder dürfen aus Mitteln des Vereins nur Zuwendungen erhalten, soweit sich das vom Grunde und von der Höhe her aus der Beitragsordnung ergibt.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reise-, Porto- und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

#### **§ 4 – Mitglieder**

1. Der Verein führt

a) Aktive Mitglieder

b) Passive Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

2. Das Mitglied des Vereins darf ohne Einwilligung des Gesamtvorstandes nicht gleichzeitig einer anderen gleichartigen Tanzformation eines anderen Vereins angehören.

#### **§ 5 – Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Anträge auf Aufnahme als aktives oder passives Mitglied sind schriftlich an den Gesamtvorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod.

4. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende, durch schriftliche Mitteilung an den Gesamtvorstand erfolgen.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlichen Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen drei Monate im Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung, innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen, nicht gezahlt hat.

6. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, sagen zu, die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent zu unterstützen.

7. Der Ausschluss des Mitgliedes kann, nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes, durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, erfolgen.

Ausschlussgründe sind:

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,

- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins und

- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dieses gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

8. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer zweiwöchigen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Gesamtvorstand zu erklären. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Gesamtvorstandssitzung

vorzulesen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Gesamtvorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung fällt die Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft, d.h. es werden keine Beiträge vom Mitglied erhoben. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbescheid keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Gegen die Entscheidung über Berufung steht dem Mitglied der ordentliche Rechtsweg zu.

9. Zum Ehrenmitglied ernannt werden können alle aktiven oder passiven Mitglieder des Vereines oder in Ausnahmefällen auch externe Personen, solange sie folgende Kriterien erfüllen: - die Dauer ihres oder seines Engagements beträgt mindestens fünf Jahre - die Person muss sich durch überragende, durchgehende Leistungen für den Verein und dessen Entwicklung auszeichnen Um zu einem Ehrenmitglied erklärt zu werden muss diese Person durch eine weitere vorgeschlagen werden. Dies erfordert eine Begründung in Form eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Die notwendigen Unterlagen müssen bis spätestens vier Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung eingehen. Der Vorstand behält sich nach interner Beratung und Abstimmung eine Zulassung des Antrages vor.

#### **§ 6 – Rechte und Pflichten des Mitgliedes**

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Das Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören:

a) Mitteilungen über Anschriftenänderungen

b) Mitteilungen über Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

c) Mitteilungen über persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Vorlage aktueller Schülersausweise, Studienbescheinigungen o.Ä.).

3. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 2. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

4. Sämtliche für das Beitragswesen relevante Bescheinigungen müssen, spätestens vier Wochen nach Beginn ihrer Gültigkeit, schriftlich eingereicht werden. Ein neues

Vereinsmitglied hat nach der Beantragung der Vereinsmitgliedschaft ebenfalls vier Wochen Zeit, sämtliche für das Beitragswesen relevante Bescheinigungen postalisch einzureichen.

5. Vor dem Erlöschen der Ermäßigungsberechtigung wird das Mitglied schriftlich informiert und hat die Möglichkeit eine Bescheinigung, die zur Fortsetzung der Ermäßigung dient, schriftlich und mit einer Frist von zwei Wochen beim Gesamtvorstand einzureichen.

6. Versäumt ein Mitglied das Einreichen für das Beitragswesen relevanter Bescheinigungen und entstehen ihm dadurch finanzielle Nachteile, so erfolgt keine Rückerstattung seitens des Vereins.

### **§ 7 – Ordnungen**

Für das Mitglied gelten außer der Satzung die

- a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.
- b) Rechts- und Disziplinarordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. soweit diese für die Einzelmitglieder anwendbar ist.
- c) Jugendordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.

### **§ 8 – Beiträge**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind in der Beitragsordnung fixiert. Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
- b) ein monatlicher Mitgliedsbeitrag

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Saisonumlage für Mitglieder der Formationssparte, gemäß der Beitragsordnung, berechtigt. Diese dient der Finanzierung besonderer Vorhaben. Die Höhe dieser Umlage ist ebenfalls der Beitragsordnung zu entnehmen. Sie ist bis zum 01.11. des Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu entrichten. Erfolgt die Überweisung der Saisonumlage nicht, behält sich der Vorstand das Recht vor, nach vorheriger Mahnung, den Saisonbeitrag einzuziehen.

### **§ 9 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

c) der Gesamtvorstand

d) die Jugendversammlung

2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 10 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und passiven Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern.

2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Mitglied, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist stimmberechtigt, wenn es dem Vorstand eine schriftliche und unterzeichnete Einverständniserklärung vorgelegt oder rechtzeitig zugesandt hat, in der sein Erziehungsberechtigter bestätigt, dass das Mitglied über die Tagesordnungspunkte, gemäß der ausgehändigten Einladung, abstimmen darf. Die Einverständniserklärung wird der Einladung zur Ergänzung durch den Erziehungsberechtigten beigelegt. Die somit genehmigte Stimme zählt als eigene Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung, einzuberufen.

5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Gesamtvorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge und die Höchstgrenze der Saisonumlage festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes – den Jugendwart ausgenommen – vorzunehmen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- Stimmen zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem ersten Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 11 – Vorstand und Gesamtvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart

Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Ämter im Vorstand bekleiden, hat jedoch nur eine Stimme.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Schriftwart
- e) Pressewart
- f) Sport- und Turnierwart
- g) Jugendwart

Ein Vorstandsmitglied des Gesamtvorstandes kann auch mehrere Ämter im Gesamtvorstand bekleiden, hat jedoch nur eine Stimme.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird immer von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten.

4. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

5. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes des Gesamtvorstandes während der Amtszeit, ernennt der Gesamtvorstand kommissarisch einen Nachfolger. Das gilt nicht für das Amt des 1. Vorsitzenden, an dessen Stelle der 2. Vorsitzende tritt. Die Bestätigung einer Änderung der Besetzung des Gesamtvorstandes erfolgt ohne eine Neuwahl und für den Rest der laufenden Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung.

6. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

In Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Kassenwart
- c) der Sport- und Turnierwart

In Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der Schriftwart
- c) der Pressewart

7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen des Gesamtvorstandes entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

#### **§ 12 – Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die aktiven Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1a und die passiven Mitglieder § 4 Absatz 1b dieser Satzung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend der Bestimmungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der jugendlichen Mitglieder erforderlich ist oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gemäß § 10 Absatz 6 dieser Satzung.

5. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart. Der Jugendwart ist gleichzeitig zuständiger Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Tanzsportverbandes Schleswig-Holstein e. V.

#### **§ 13 – Ordnungsbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Gesamtvorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der

Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis

2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins, welches einen maximalen Zeitraum von vier Wochen umfasst.

3. Ausschluss gem. § 5 Ziffer 3,5, 7 und 8 der Satzung

#### **§ 14 – Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seinen Vor- und Nachname, seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Telefonnummern, seine E-Mailadresse und (bei Erteilung einer Einzugsermächtigung) seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Als Mitglied des Landessportverbands Schleswig-Holstein e. V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail und ein Lichtbild des Mitglieds.

#### **§ 15 – Kassenprüfer**

1. Jede Jahreshauptversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Kassenprüfer auf zwei Jahre. Eine anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Einer der in der Gründungsversammlung gewählten Kassenprüfer wird im darauffolgenden Jahr, gemäß der obigen Wahlvorschrift, neu bestimmt.

2. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse gestattet. Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

#### **§ 16– Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in einer besonderen Mitgliederversammlung und nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Änderung des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins dem Tanzsportverband Schleswig-Holstein e. V. zu, der es ausschließlich für die Förderung der Jugendarbeit im Tanzsport zu verwenden hat.

#### **§ 17 - Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in diese aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

#### § 18 – Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

*\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung maskuliner und femininer Formen bei Wörtern wie „Tanzsportler“ und „Jugendwart“ verzichtet. Selbstverständlich schließen diese Begriffe die femininen Formen gleichermaßen ein.*

2

  
1. Vorsitzender



  
2. Vorsitzende